

Nutzungsordnung der Gemeinde Allensbach

über die Fahrradabstellanlage am Bahnhof

I. Zweck der Einrichtung

1. Die Gemeinde Allensbach unterhält am Bahnhof in der Konstanzer Straße eine öffentliche Fahrradabstellanlage für das Abstellen von Fahrrädern von Einwohnern, Bürgern und Besuchern der Gemeinde Allensbach.
2. Es werden 76 öffentlich zugängliche Fahrradabstellplätze angeboten. Außerdem ist eine abschließbare Fahrradabstellbox für insgesamt 24 Fahrräder eingerichtet.

II. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit der Fahrradabstellanlage beträgt während eines gesamten Jahres 24 Stunden.

III. Abschließbare Fahrradbox

1. Es ist eine abschließbare Fahrradbox für insgesamt 24 Fahrräder eingerichtet. Die abschließbaren und nummerierten Fahrradabstellplätze werden von der Gemeinde privatrechtlich an die Nutzer vermietet.
2. Die Vermietung erfolgt unter Abschluss eines Nutzungsvertrages. Die Ausschreibung von freien Plätzen erfolgt jeweils im Mitteilungsblatt der Gemeinde.
3. Die Vergabe erfolgt auf Grundlage eines schriftlich einzureichenden Formblattes und wird in der Reihenfolge des Antragseingangs festgelegt.
4. Näheres zur Nutzung der abschließbaren Fahrradbox regelt der abzuschließende Nutzungsvertrag.

IV. Nutzungsentgelt

1. Die Nutzung der öffentlich zugänglichen Fahrradabstellanlage ist kostenfrei.
2. Die Nutzung der abschließbaren Fahrradbox ist kostenpflichtig. Das Entgelt für einen Stellplatz beträgt 5,00 € pro Monat, somit 60,00 € jährlich. Näheres zum Entgelt regelt der abzuschließende Nutzungsvertrag.

V. Haftung

1. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unerlaubte Handlungen, wie Sachbeschädigung, Diebstahl und Vandalismus, entstehen. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für Schäden an abgestellten Fahrrädern und sonstigen eingebrachten Sachen. Eine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden wird von der Gemeinde nicht übernommen.
2. Der Mieter haftet für durch ihn fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

VI. Umgang mit der Anlage

1. Die Fahrradabstellanlage ist von allen Benutzern in einem sauberen, ordnungs- und funktionsfähigem Zustand zurückzulassen.
2. Für die Nutzung der Fahrradabstellanlage, sind die Fahrräder abzuschließen und gegen Diebstahl zu sichern.

VII. Entfernen von Fahrrädern aus der öffentlich zugänglichen Abstellanlage

1. Die öffentlich zugängliche Fahrradabstellanlage ist eine Kurzzeitparkanlage. Die Fahrräder dürfen dort bis höchstens ununterbrochen 2 Wochen abgestellt werden.
2. Sollten Fahrräder im Zeitraum von ununterbrochen 2 Wochen nicht abgeholt werden, wird ein Hinweisschild mit der Aufforderung zur Abholung am Fahrradbügel platziert.
3. Wird das Fahrrad nicht innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung abgeholt, wird das Fahrrad aus der Anlage entfernt und als Fundsache behandelt. Es erfolgt kein Ersatz für dabei entstehende Schäden.

Allensbach, den 5. Februar 2014

Gemeinde Allensbach
- Der Bürgermeister -